

Aktuelles zum Polizei- und Ordnungsrecht

Am **3. Februar 2010** hat der Landtag des Landes NRW Änderungen des Polizeigesetzes beschlossen, welche am 9. Februar 2010 ausgefertigt und zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. Die klausurrelevanten Änderungen sind:

I. Streichung der Verfolgung künftiger Straftaten § 1 Abs. 1 S.2 PoIG

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 PoIG a.F. hatte die Polizei die Aufgabe, „Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)“. Aufgrund der neueren kompetenzrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehört die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten, auch wenn diese erst in ungewisser Zukunft bevorstehen, als Bestandteil der Strafverfolgung zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), von welcher der Bund in Bezug auf die polizeiliche Eingriffsbefugnis im Ermittlungsverfahren nach der Begründung des Gesetzentwurfes abschließend Gebrauch gemacht habe. Demgegenüber ist die Beibehaltung der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten als Polizeiaufgabe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kompetenzrechtlich unbedenklich; allerdings darf sie inhaltlich weder ganz noch teilweise mit der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten gleichgesetzt werden, wie es die bisherige Verwendung des Begriffs als Klammerzusatz in § 1 Abs.1 S.2 PoIG a.F. nahe legte.

Durch das Polizeiänderungsgesetz wurde die Verfolgung künftiger Straftaten in § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 S.2 PoIG a. F. gestrichen. Stattdessen hat die Polizei nunmehr gemäß § 1 Abs. 1 S.2 PoIG n.F. „Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen“. Da das Bundesverfassungsgericht die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten als Unterfall der „Verhütung von Straftaten“ behandelt, hatte es zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, auf die danach überflüssige doppelte Begriffsverwendung für dieselbe Aufgabe ganz zu verzichten oder den Charakter der vorbeugenden Straftatenbekämpfung als Sonderfall der Straftatenverhütung kenntlich zu machen und ihre besondere Bedeutung näher zu bestimmen.

II. Einfügung der „öffentlichen Ordnung“ in das Polizeigesetz

Das Polizeiänderungsgesetz führt die bislang nur noch im OBGvorgesehene öffentliche Ordnung ebenfalls wieder als Schutzgut des Polizeirechts ein. Die Begründung des Gesetzentwurfes sieht die Notwendigkeit eines Einschreitens der Polizei auch dann für gegeben an, wenn (nur) belästigendes Verhalten in der Öffentlichkeit noch unter der Schwelle der Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 116 ff. OWiG bleibt. Die neue Regelung ist insoweit zu begrüßen, als damit innerhalb des Gefahrenabwehrrechts die Übereinstimmung zum Ordnungsbehördenrecht hergestellt wird; diese hätte aber wegen der bekannten Bedenken gegen das allzu unbestimmte Kriterium der öffentlichen Ordnung besser durch dessen Streichung im

Rahmen des OBG erreicht werden sollen. Angesichts der weitreichenden „Verrechtlichung“ aller Lebensbereiche, dürfte die öffentliche Sicherheit alle einer Abwehr bedürftigen Störungen abdecken (vgl. zum Streitstand Tettinger u.a. Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Auflage 2009, Rnr. 455 ff.).

III. Der finale Rettungsschuss

In § 63 Abs. 2 S.2 PolG n.F. wird nunmehr der finale Rettungsschuss einer ausdrücklichen Regelung zugeführt. Die Bestimmung ist zumindest im Interesse der Rechtssicherheit zu begrüßen, da es nicht unumstritten war, ob diese Maßnahme auch ohne ausdrückliche Ermächtigung zulässig war. Das in der Begründung genannte Ziel, die Tötung des Angreifers zugunsten seines Opfers zuzulassen, hätte allerdings klarer ausgedrückt werden sollen als dies in dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes und den Polizeigesetzen einiger anderer Länder entsprechenden Wortlauts bislang der Fall ist. Namentlich hätte der Angreifer als der ggf. zu Erschießende genannt werden sollen. Bislang erfasst ist der Wortlaut – jedenfalls losgelöst von Satz 1 – auch den Fall, dass die Erschießung eines Unbeteiligten den Angreifer von seinem Angriff abhalten würde. Nicht unproblematisch ist ferner die Formulierung, dass der Todesschuss „das einzige Mittel zur Abwehr“ sein müsse. Denn damit soll die Polizei nicht wirklich auf ein alternativ verfügbares aber zur Rettung des Opfers weniger erfolgversprechendes Mittel (etwa den weniger sicher den Angriff beendenden Schuss auf die zudem schwerer zutreffenden Beinen des Angreifers) verwiesen werden.

(vgl. zu weiteren Änderungen des Polizeigesetzes Sachs u. a. NWVBI 2010, Seite 165 ff.)

IV. Änderung der Ermächtigungsgrundlage für den Kostenbescheid

beim Abschleppfall

Die Änderung betrifft die KostO NRW, welche aufgehoben wurde. An ihre Stelle ist die VO VwVG getreten, welche im wesentlichen die Regelungen der KostO "wortwörtlich" enthält.

1.) EGL Kostenbescheid Ersatzvornahme:

§§ 55 I 2 VwVG iVm. 43 I, 45 I 1, IV StVO, 77 I 1 VwVG, 20 II Nr. 7

VO VwVG NRW iVm. 14 GebG NRW

2.) EGL Kostenbescheid Sicherstellung:

§§ 24 OBG iVm. 43, 46 III PolG, 77 I 1 VwVG iVm. 20 II Nr. 8
VO

VwVG NRW

Rechtsanwalt Dr. Stark, 29.06.2010